

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz,
Teutonenstraße 1, 65187 Wiesbaden, macht folgende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt:

**Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen
Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb
der Sperrzone I**

Az.: 19 b 26 ASP 015a

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

A. Allgemeinverfügung

I. Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung **Az.: 19 b 26 ASP 014a** „Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen, Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Sperrzone I“ vom 31.03.2025 wird widerrufen.

II. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen wird zusätzlich zu der mit der Verfügung Az.: 19 b 26 ASP 017b vom 20.09.2025 festgelegten Sperrzone II folgende Sperrzone I festgelegt:

Ortsbezirke, die ganz betroffen sind:

- Wiesbaden-Heßloch
- Wiesbaden-Naurod
- Wiesbaden-Rambach

Ortsbezirke, die teilweise betroffen sind:

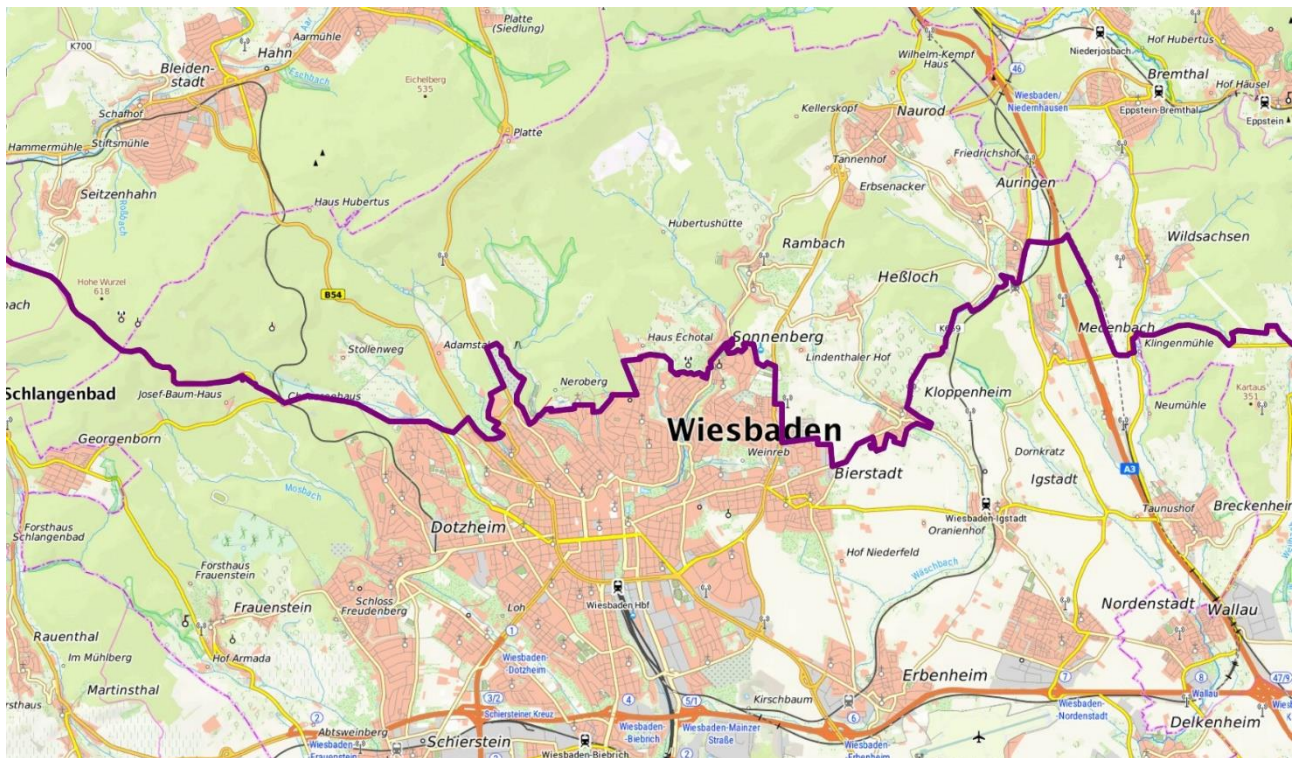
- Wiesbaden-Auringen
- Wiesbaden-Dotzheim
- Wiesbaden-Klarenthal
- Wiesbaden-Kloppenheim
- Wiesbaden-Medenbach

- Wiesbaden-Nordost
- Wiesbaden-Sonnenberg

Naturschutzgebiete, die ganz betroffen sind:

- Naturschutzgebiet Hangwiesen Aussicht/Lerchenberg
- Naturschutzgebiet Rabengrund
- Naturschutzgebiet Sommerberg

Die Grenze der Sperrzone I zur Sperrzone II ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt als Linie dargestellt. Die Sperrzone I umfasst das ganze Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden nördlich dieser Linie.



Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung des Kartenausschnitts.

Sie ist zusätzlich detailliert über die Homepage <https://www.wiesbaden.de/vv/produkte/39/141010100000379221> oder direkt über den Link <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/D33BA9AAF73304F7A6B00FC2EA26EE1E14A5303B79BB42522A610C87C603AE9C> abrufbar.

III. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone I

In der Sperrzone I gelten folgende Anforderungen:

1. Wildschweine / Jagdausübung betreffende Maßnahmen

- 1.1. Es wird zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild aufgerufen. Die Jagdausübungsberechtigten werden ersucht, der Landeshauptstadt Wiesbaden zum 15. des Monats und dem Monatsende die in diesem Zeitraum erlegten Wildschweine elektronisch (veterinaeramt@wiesbaden.de) zu melden. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zum Zweck der Sichtung und Zählung lebender Wildschweine steuern, zu dulden.
- 1.2. Drück- und Erntejagden (im Folgenden fallen unter den Begriff Drückjagden auch die sog. Erntejagden) mit Hundeeinsatz auf Schwarzwild dürfen unter folgenden Einschränkungen stattfinden:
 - a) Drückjagden müssen unverzüglich nachdem das Datum feststeht, zu dem eingeladen werden soll (mindestens mit 7 Tage Vorlauf), bei der zuständigen Veterinärbehörde angezeigt werden. Dabei ist das Datum der Drückjagd, die Reviere, in denen sie stattfindet und der verantwortliche Organisator der Drückjagd zu benennen.
 - b) Der Einsatz von Hunden erfolgt ausschließlich durch kurzjagende Hunde von Durchgehschützen; der Einsatz weitjagender Hunde und das Schnallen vom Stand sind untersagt. Ein Kontakt von bei der Jagd eingesetzten Hunden mit Schwarzwild ist zu vermeiden.
 - c) Ein Mindestabstand von 2 km Luftlinie zur äußeren Festzaunlinie der weißen Zone, festgelegt in II.3. der Verfügung Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen Az.: 19 b 26 ASP 017b vom 20.09.2025 (Sperrzone II) ist einzuhalten. Der Verlauf der weißen Zonen ist unter folgendem Link <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/07D57D10522733366DEE0C577B781818A6BA47DAD30FCD5CC3975BAA78B3C64D> in Mintgrün dargestellt. Dieser Abstand ist durch das zuständige Veterinäramt bei Anmeldung der Jagd zu prüfen. Ausschlaggebend dafür, ob die Drückjagd in einem Revier stattfinden kann, ist seine nächstliegende Grenze zur äußeren Festzaunlinie der weißen Zone. Falls nur ein an der Drückjagd beteiligtes Revier den geforderten Abstand zum Zaun nicht vorweisen kann, kann die Drückjagd davon unabhängig in den übrigen Revieren stattfinden, nicht jedoch in dem zu nahe an der Festzaunlinie gelegenen Revier. Von diesen Abstandsregelungen kann die zuständige Veterinärbehörde auf schriftlichen Antrag oder elektronischen Antrag (veterinaeramt@wiesbaden.de) auf der Grundlage einer Risikobewertung des jeweiligen Einzelfalls Ausnahmen genehmigen.

- d) Die zuständige Veterinärbehörde kann in ihrem Ermessen die Durchführung von Drückjagden unter weitere Auflagen stellen, wenn Bedenken hinsichtlich einer möglichen Versprengung von Wildschweinen bestehen.
- e) Drückjagden können von der zuständigen Veterinärbehörde untersagt werden, wenn bspw. von deren Durchführung eine Versprengungsgefahr ausgeht oder die Durchführung der Drückjagd Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung beeinträchtigen könnte.

1.3. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass

- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes (mit GPS-Daten) dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Wiesbaden gemeldet wird,
- b) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet wird,

für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:

- c) jedes erlegte Wildschwein in auslaufsicheren Behältnissen zu einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle (Wildsammelstelle) gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.
- d) Alternativ kann im Einzelfall das Aufbrechen bei Bewegungs- und Erntejagden auch im Revier erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
 - i) Der Aufbruchort wurde von der zuständigen Veterinärbehörde als solcher bestimmt. Hierzu muss ein Jagdpächter der Veterinärbehörde im Vorfeld geeignete Stellen benennen.
 - ii) Am Ende der Jagdausübung werden die erlegten Wildschweine und ggf. deren Aufbruch in auslaufsicheren Behältnissen zu der von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Wildsammelstelle transportiert.
 - iii) Das Aufbrechen darf nur von einer hierzu befähigten Person durchgeführt werden. Dabei kann eine weitere Person zur Hilfe hinzugezogen werden. Das Aufbrechen darf nicht von Personen durchgeführt werden, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie von Mitarbeitenden von Schweinehaltungsbetrieben.
 - iv) Beim Aufbrechen ist in geeigneter Weise sicherzustellen (bspw. Betonplatte, Planen oder Wannen), dass ein Einsickern von Blut oder anderen Flüssigkeiten in das Erdreich vermieden wird. Falls dies nicht erfolgreich verhindert werden konnte, ist im Anschluss an das Aufbrechen der Platz umgehend zu reinigen und zu desinfizieren.
 - v) Personen, die am Aufbruch beteiligt waren, haben sich gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Mittel zu desinfizieren. Ebenso sind sämtliche Gegenstände, die beim Aufbruch verwendet worden sind, zu reinigen und zu desinfizieren.

- 1.4. Der Aufbruch und mögliche Wildbretreste eines jeden erlegten Wildschweins sind für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.
- 1.5. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein vollständig ausgefüllter, zugehöriger Probenbegleitschein unter Verwendung der von der Untersuchungseinrichtung vorgegebenen Originalversion ausgestellt wird. Jede Probe muss dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Wiesbaden mit dem zugehörigen Probenbegleitschein, auf dem die Nummer der Wildmarke angegeben sein muss, nach dessen näheren Anweisungen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.6. Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Wildsammelstelle aufzubewahren. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden. Der Lagerort ist umgehend zu reinigen und zu desinfizieren.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:

- 1.7. müssen die Tierkörper, beprobt und an dem in der Sperrzone II gelegenen Kadaversammelplatz (hier: Mainzer Straße 166, 65187 Wiesbaden) unschädlich beseitigt werden. Von jedem erlegten Wildschwein müssen dazu Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen und jeweils ein vollständig ausgefüllter, zugehöriger Probenbegleitschein unter Verwendung der von der Untersuchungseinrichtung vorgegebenen Originalversion ausgestellt werden. Jede Probe muss dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Wiesbaden mit dem zugehörigen Probenbegleitschein, auf dem die Nummer der Wildmarke angegeben sein muss, nach dessen näheren Anweisungen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.8. Jagdausübungsberechtigte
 - a) sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten Wildschweinen aufgerufen,
 - b) haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein in der Zeit von Montag bis Freitag innerhalb der Dienstzeiten unverzüglich an das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Wiesbaden unter 0611 89077-0 oder außerhalb dieser Zeit an die örtlich zuständige Polizeidienststelle, unter Angabe des genauen Fundortes (mit GPS-Daten), zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem von der Landeshauptstadt Wiesbaden bestimmten Personal.
- 1.9. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von

Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Hundehalter und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Mittel zu desinfizieren.

- 1.10. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in Hausschweinehaltungen verbracht werden.
- 1.11. Zur Ermöglichung der Jagd können auf Anordnung der zuständigen Veterinärbehörde Jagdschneisen angelegt werden.

Verbringungsverbote:

- 1.12. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen ist innerhalb und außerhalb der Sperrzone I im gesamten Stadtgebiet und aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden heraus verboten.
- 1.13. Das Verbringen von in der Sperrzone I erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), ist innerhalb der Sperrzone I und aus dieser heraus verboten. Das Verbot gilt auch für den privaten häuslichen Gebrauch und für die Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher und örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an Endverbraucher abgeben. Das Verbot gilt nicht für den Transport der erlegten Wildschweine in eine von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmte Wildsammelstelle.

Nach Meldung eines negativen Testergebnisses auf das ASP-Virus durch die Veterinärbehörde gilt das Verbringen von erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), innerhalb der Sperrzone I und aus dieser heraus in nicht reglementierte Gebiete nur für den privaten häuslichen Gebrauch und für die Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher und örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an Endverbraucher abgeben, als genehmigt.

2. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

2.1. Schweinehalter haben unverzüglich

- a) dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
 - i) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
 - ii) die Anzahl der verendeten Schweine sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - iii) die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine zu melden.
- b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen in Berührung kommen können,
- c) verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch und virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
- d) Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
- e) funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
- f) sicherzustellen, dass
 - i) der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,
 - ii) Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.
- g) tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die im Betrieb Flächen besuchen, in denen Schweine gehalten werden, zu führen und diese der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

2.2. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

2.3. Die Verbringung von in der Sperrzone I gehaltenen Schweinen in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer ist verboten. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 auf schriftlichen Antrag oder elektronischen Antrag (veterinaeramt@wiesbaden.de) von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen die Schweine genehmigungsfrei verbracht werden.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter den Ziffern II. und III. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

B. Begründung

Sachverhalt:

Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen. Seit dem Erstausbruch ist die Zahl der Nachweise der ASP bei Wildschweinen innerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) einschließlich des Kerngebietes stark angestiegen. Darüber hinaus wurde das Virus der ASP in mehreren Hausschweinebeständen nachgewiesen. Aufgrund der Funde positiver Wildschweine außerhalb des ursprünglichen Kerngebiets mussten das Kerngebiet und die Sperrzone II wiederholt erweitert werden.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Maßnahmen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien

gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Die Zuständigkeit für die Landkreise und kreisfreien Städte beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge in der aktuell gültigen Fassung.

Zu den Anordnungen:

Zu Ziffer I.

Die unter I. genannte Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 1 HVwVfG widerrufen und durch die Regelungen unter II. - V. ersetzt.

Zu Ziffer II.

Die Anordnung beruht auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. EU Nr. L S. 79) i. V. m. Art. 64 Abs. 1 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BANz AT 09.11.2020 V1).

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine zusätzliche Sperrzone einrichten, um die Sperrzone bzw. die infizierte Zone von Gebieten ohne Beschränkungen abzugrenzen. Die Festlegung des Gebietes erfolgte auf der Grundlage der Kriterien und Grundsätze in Bezug auf die geografische Abgrenzung von Sperrzonen nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss diese zusätzliche Sperrzone der gemäß Art. 5 in Anhang I Teil I der genannten Durchführungsverordnung gelisteten Sperrzone I entsprechen. Mit Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2051 wurden die mit dieser Allgemeinverfügung als

Sperrzone I ausgewiesenen Gebiete in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone I gelistet. Die unter Ziffer II. getroffene Gebietsfestlegung war daher zwingend erforderlich, um die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Zu Ziffer III.

Ziffer III.1.1.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

In der Sperrzone I ist die verstärkte Bejagung von Schwarzwild ein wesentlicher Baustein, um die Schwarzwilddichte im Gebiet deutlich zu reduzieren. Gem. §§ 14a Abs. 8 Nr. 1, 14d Abs. 6 Satz 1-3, Abs. 8 Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) können in der Sperrzone I daher Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung von Wildschweinen getroffen werden. Ernte- und Bewegungsjagden sind zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes ein geeignetes und erforderliches Mittel. Gleichzeitig muss gesichert sein, dass eine Versprengung von Wildschweinen aus der Sperrzone I heraus und damit das Risiko für eine Seuchenausbreitung möglichst vermieden werden. Aus diesem Grund stehen Ernte- und Bewegungsjagden in den unter Ziffer III.1.1. Buchst. a genannten Gebieten unter einem Genehmigungsvorbehalt. Um eine Versprengung möglichst zu vermeiden, dürfen bei Erntejagden keine Hunde und bei Bewegungsjagden nur kurz jagende Hunde eingesetzt werden.

Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Schwarzwilddichte zu reduzieren. Der Genehmigungsvorbehalt in bestimmten Gebieten sowie die Beschränkung des Einsatzes von Hunden sind vor dem Hintergrund des Risikos einer Versprengung von Wildschweinen und dem damit verbundenen Seuchenausbreitungsrisiko auch verhältnismäßig im engeren Sinn.

Ziffer III.1.2.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 i) der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Ernte- und Bewegungsjagden sind zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes ein geeignetes, effektives und erforderliches Mittel. Gleichzeitig muss gesichert sein, dass eine Versprengung von Wildschweinen aus der Sperrzone I heraus vermieden wird. Insbesondere, wenn die Schweine im Rahmen des bei Bewegungsjagden aufgebauten Jagdrucks in Gebiete der Sperrzone II versprengt werden, sich dort mit dem Virus infizieren und im Anschluss an die Jagd wieder in ihre Habitate in der Sperrzone I zurückkehren, breitet sich die Seuche weiter aus. Aus diesem Grund sind Ernte- und Bewegungsjagden in der Sperrzone I unter den in Ziffer III.1.2. festgelegten Einschränkungen gestattet. Eine Beunruhigung von Schwarzwild durch Drück- und Erntejagden kann das Schwarzwild in der Sperrzone I dazu veranlassen, die äußere Zaunlinie der

weißen Zone im Zuge von Ausweichbewegungen zu überqueren. Somit würde möglicherweise Schwarzwild aus der Sperrzone I durch den Jagddruck von Drück- und Erntejagden in die weiße Zone hineingetrieben werden. Das muss aus tierseuchenfachlicher Sicht dringend vermieden werden, da die weißen Zonen die Infektionsketten nur wirksam unterbrechen können, wenn diese wildschweinfrei sind und ein Einwechseln von Schwarzwild möglichst verhindert wird. Um dies zu gewährleisten, wird ein Mindestabstand von 2 km zur äußeren Zaunlinie der weißen Zone festgeschrieben. Somit kann Schwarzwild aufgrund von Drück- und Erntejagden in der Sperrzone I entsprechende Ausweichbewegungen durchführen, ohne dass die äußere Zaunlinie weißen Zone überquert wird. Der Abstand von 2 km zur Zaunlinie schafft einen Pufferbereich, welcher die Barrierewirkung der weißen Zone sichern soll.

Die Einschränkungen für den Hundeeinsatz von lediglich kurzjagenden Hunden im Zusammenhang mit Durchgehschützen und dem Ausschluss von weitjagenden Hunden und vom Stand geschnallten Hunden dienen ebenfalls dem Schutz der weißen Zone. Der entstehende Jagddruck durch Drück- und Erntejagden sollte auch in der Sperrzone I so gering, wie möglich gehalten werden, um großräumige Ausweichbewegungen von Schwarzwild, wie weitjagende Jagdhunde sie z. B. verursachen können, zu verhindern. Auch die übrigen aufgeführten Einschränkungen sollen einer nicht gänzlich auszuschließenden Versprengungsgefahr und der damit einhergehenden Weiterverbreitung der ASP entgegenwirken.

Ziffer III.1.3.

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, Satz 2 SchwPestV und dient der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen in der Sperrzone I. Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung des genauen Ortes der erlegten Wildschweine ist dafür unerlässlich. Die sichere Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zu dem jeweiligen Wildschwein und dem Erlegeort bedingt eine Kennzeichnung der Tierkörper mit einer Wildmarke. Nur so können ein möglicher Infektionsherd identifiziert und die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden. Um eine weitere Verbeitung des Virus zu verhindern, sind beim Aufbruch strenge Anforderungen an die Biosicherheit zu stellen. Dies wird gewährleistet, wenn der Aufbruch erst an einer Wildsammelstelle und der Transport des erlegten Wildschweins zu dieser Stelle in auslaufsicheren Behältnissen erfolgt. Bereits kleinste Mengen Blut können zu einer Infektion weiterer Wildschweine führen. Dies muss unbedingt verhindert werden. Alternativ ist ein Aufbruch im Revier unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Bei der gewünschten verstärkten Bejagung ist mit höheren Abschusszahlen zu rechnen, was häufig dazu führt, dass nicht alle erlegten Wildschweine im erforderlichen Zeitraum zu einer Wildsammelstelle transportiert, dort aufgebrochen und gelagert werden können. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Risiko, welches von potentiell infektiösem Material ausgeht, überschaubar und nachvollziehbar bleibt. Desinfektionsmaßnahmen

sowie die sichere Lagerung der nicht verwertbaren Tierkörper Teile bis zur unschädlichen Beseitigung sind zwingend erforderlich. Ohne die strikte Einhaltung dieser Maßnahmen steigt die Gefahr, dass sich die ASP weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Ziffer III.1.4.

Rechtsgrundlage ist Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der SchwPestV. Demnach ist der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, müssen neben dem Aufbruch der erlegten Wildschweine auch die weiteren nicht verwertbaren Teile des erlegten Wildschweins unschädlich beseitigt werden. Würden Teile eines mit ASP infizierten Wildschweins in die Umgebung gelangen, könnten sich bisher noch nicht infizierte Wildschweine an diesen mit dem Virus anstecken und dieses weiterverbreiten. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss dies dringend verhindert werden.

Ziffer III.1.5.

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b SchwPestV. Demnach haben Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung war daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagdausübungsberechtigten zu konkretisieren. Die Maßnahme ist außerdem verhältnismäßig, da gemäß der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

Ziffer III.1.6.

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der SchwPestV. Demnach ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an, wenn bei einem erlegten Wildschwein die Afrikanische Schweinepest auf Grund eines serologischen oder virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt wurde. Zusätzlich ordnet die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können. Dies ist bei allen Tierkörpern möglich, die gemeinsam mit dem positiv auf ASP getesteten Wildkörper in der Wildsammelstelle waren. Selbst ohne einen direkten Kontakt zu dem betroffenen Tierkörper, kann eine indirekte Kontamination, z. B. durch verwendete Gegenstände, nicht ausgeschlossen werden. Die getroffene Anordnung ist zwingend erforderlich, um die Verbreitung der ASP durch kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern. Wenn das Virus durch kontaminierte Erzeugnisse in bisher nicht betroffene Gebiete verschleppt wird, sind die

wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung dieser Maßnahmen. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren Umgebung dar. Um eine Verbreitung des Virus durch kontaminierte Erzeugnisse zu vermeiden, ist die unter Ziffer II.1.7. getroffene Anordnung zwingend erforderlich. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da gemäß der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

Ziffer III.1.7.

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Satz Nr. 3 der SchwPestV. Demnach haben Jagdausübungsberechtigte erlegte Wildschweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung ist daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagdausübungsberechtigten zu konkretisieren. Sofern keine Verwertung der Tierkörper erfolgt, ist außerdem die unschädliche Beseitigung sicherzustellen, um eine Ansteckung von bisher nicht infizierten Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Ziffer III.1.8.

Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver möglichst schnell aus der Natur entfernt werden. Zu diesem Zweck sind die Jagdausübungsberechtigten zu einer verstärkten Fallwildsuche aufgerufen. Rechtsgrundlage ist Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5b, Abs. 8 SchwPestV.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa SchwPestV sind Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, der zuständigen Behörde jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich zu melden. Da bei der Bergung verendet aufgefundener Wildschweine strenge Hygienevorschriften zu beachten sind, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden, erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams. Für diesen Zweck ist eine genaue Angabe des Fundortes zwingend erforderlich.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Ziffer III.1.9.

Rechtsgrundlage ist Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Da das Virus der ASP bereits durch kleinste Mengen an Blut und bluthaltiger Flüssigkeit weiterverbreitet werden kann, sind die angeordneten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen dringend geboten, um eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Der Kontakt mit infektiösem Material stellt ein hohes Risiko für eine Ausbreitung der Seuche dar, so dass der Reinigung und Desinfektion hohe Bedeutung bei der Verhinderung der Seuchenausbreitung beizumessen ist.

Ziffer III.1.10.

Rechtsgrundlage ist Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4, Abs. 8 SchwPestV. Danach dürfen erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden, um eine Verschleppung in einen Bestand möglichst zu verhindern. Die Maßnahme ist daher erforderlich, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten weder erlegte Wildschweine noch Wildschweinkadaver sowie Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

Ziffer III.1.11.

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5a Nr. 2 SchwPestV. Das Anlegen von Jagdschneisen in landwirtschaftlichen Flächen, die Wildschweinen besondere Rückzugsmöglichkeiten geben (bspw. Mais) erleichtert die Bejagung der Tiere und dient so der Seuchenbekämpfung.

Ziffer III.1.12.

Die Anordnung beruht auf Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Die genannte EU-Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

Ziffer III. 1.13.

Die Anordnung beruht auf Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Wildschweinen und eine Kontamination von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen, die aus der Sperrzone I stammen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Verbringung dieser Produkte und erlegter Wildschweine außerhalb der Sperrzone I birgt eine Gefahr der weiteren Ausbreitung der Seuche. Die Verbringung von frischem

Wildschweinfleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen kann nach den Voraussetzungen der Art. 51 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden. Der Transport erlegter Wildschweine zu einer Wildsammelstelle, einer Kadaversammelstelle oder Tierkörperbeseitigungsanlage stellt kein Verbringen i. S. d. Vorschriften dar.

Ziffer III.2.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. b, c, f, i der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 4, Abs. 8 der SchwPestV.

Die Anordnung der Anzeige der genannten Angaben ist geeignet, um der zuständigen Behörde einen Überblick über potenziell gefährdete Betriebe in der Sperrzone I zu verschaffen. Verendete, erkrankte oder fieberhafte Schweine können ein möglicher Indikator für eine Infektion mit ASP sein. Die Anzahl der gehaltenen Schweine gibt Aufschluss darüber, wie viele Tiere potenziell von einem Ausbruch der ASP in einem bestimmten Betrieb betroffen sein könnten. Die zuständige Behörde benötigt diese Information zeitnah, um in angemessener Schnelligkeit Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche treffen zu können. Ein Eingriff in Rechtsgüter der Betriebe, die diese Zahlen mitteilen müssen, insbesondere in die Berufsfreiheit, ist geringfügig und steht daher nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Pflicht zur Meldung des Bestandes und etwaiger Krankheitsfälle letztlich auch dem Schutz der Betriebe der Betroffenen dient.

Die Afrikanische Schweinepest stellt für schweinehaltende Betriebe ein hohes Risiko dar, gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Vor diesem Hintergrund sind alle Maßnahmen zu treffen, die eine Einschleppung in einen Haltungsbetrieb verhindern können. Dies ist nur möglich, wenn einerseits hohe Anforderungen an die Biosicherheit gestellt werden und andererseits genaue Kenntnisse über die Zahl der gehaltenen Tiere, deren Gesundheitszustand aber auch Kontaktpersonen im Betrieb bekannt sind.

Eine serologische und virologische Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend erforderlich, um einen Eintrag des Virus bei gehaltenen Schweinen zu erkennen und eine weitere Verbreitung verhindern zu können. Würden diese Maßnahmen nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass sich das in einen Betrieb eingeschleppte Virus weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht.

Die Anordnungen sind geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen bzw. einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und die für Wildschweine unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstigen Gegenständen sind unerlässliche Vorsichtsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind erforderlich und verhältnismäßig, da deren Einhaltung einen hohen Schutz für die Betriebe und damit eine effektive Seuchenbekämpfung und Verhinderung von deren Ausbreitung ermöglichen.

Ziffer III.2.2.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 1, Abs. 8 SchwPestV.

Diese Anordnung ist geeignet und erforderlich, einer Verschleppung des ASP-Virus in Hausschweinehaltungen vorzubeugen, da bei einem Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen in der Sperrzone I ein Kontakt der Tiere mit infiziertem Trägermaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit betroffener Halterinnen und Halter angemessen. Sie stellt nur einen geringen Einfluss auf betriebliche Abläufe dar, da das Treiben auf betrieblichen Wegen weiterhin möglich ist.

Ziffer III.2.3.

Das Verbot beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Ausnahmen hiervon können gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern. Da die zuständigen Behörden Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen können, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

Zu Ziffer IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer V.

Ziffer V. der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

C. Rechtliche Hinweise

Hinweis an Jagdausübungsberechtigte bezüglich des Aufrufs zur verstärkten Bejagung (Ziffer III.1.2.):

Sehen Jagdausübungsberechtigte sich nicht in der Lage, dem Aufruf zur verstärkten Bejagung zu folgen, so werden sie um einen frühzeitigen Hinweis gebeten, damit eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Diese Verfügung und ihre Begründung können beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstraße 1, 65187 Wiesbaden montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie auf der Internetseite (<https://www.wiesbaden.de/vv/produkte/39/141010100000379221.php>) eingesehen werden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstraße 1, 65187 Wiesbaden, eingelegt werden.

Wiesbaden, 27. September 2025

im Auftrag



Stein
Amtsleiterin